

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 24. Oktober 2016

Nr. 25

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming	3
Vorlagennummer: 5-2941/16-KT	3
Vorlagennummer: 5-2881/16-IV/1	3
Vorlagennummer: 5-2884/16-II	4
Vorlagennummer: 5-2904/16-KT	4
Vorlagennummer: 5-2909/16-KT	4
Vorlagennummer: 5-2910/16-KT	4
Vorlagennummer: 5-2905/16-KT	4
Vorlagennummer: 5-2919/16-II/1	4
Vorlagennummer: 5-2917/16-II	4
Vorlagennummer: 5-2927/16-KT	5
Vorlagennummer: 5-2852/16-KT	5
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)	6
Vorlagennummer: 5-2857/16-III	6
Vorlagennummer: 5-2879/16-III	6
Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2017	7
Vorlagennummer: 5-2878/16-III	8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	8
Vorlagennummer: 5-2845/16-I	10
Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes	10

Sonstige Bekanntmachungen.....	12
3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	12
4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	15

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2941/16-KT

Der Kreistag wählt gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf zusätzlich als Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung der gewählten Stellvertreterinnen des Vorsitzenden des Kreistages folgende Kreistagsabgeordnete:

1. Herrn Detlev von der Heide – SPD-Fraktion
2. Herrn Felix Thier – Fraktion DIE LINKE.
3. Herrn Lutz Lehmann – CDU-Kreistagsfraktion TF

Vorlagennummer: 5-2881/16-IV/1

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie die Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Ludwigsfelde Bahnhof und Potsdam Hauptbahnhof unter Berücksichtigung der Anbindung der Nord- und Südgemeinden im Landkreis realisiert und finanziert werden kann. Diese Linie soll die Kriterien der Marke „PlusBus“ erfüllen.
2. Die Kreisverwaltung setzt sich des Weiteren auf Bundes- und Landesebene sowie im VBB für die Umsetzung folgender Maßnahmen ein:
 - 2.1 Einrichtung einer zusätzlichen Regionalbahnlinie zwischen dem BER und dem Bahnhof Ludwigsfelde mit Anschluss von und zum Regional Express Richtung Luckenwalde und Jüterbog
 - 2.2 Erweiterung der Trassenkapazität der Anhalter Bahn, um den bestehenden und zukünftigen Schienennahverkehr in hoher Qualität sicherstellen zu können
 - 2.3 Einrichtung eines Haltepunktes des Flughafenzubringers am S-Bahnhof Mahlow
 - 2.4 Schaffung eines neuen Bahnhaltepunktes zur Anbindung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow an den Außenring
 - 2.5 Führung der Regionalbahnlinie 33 von Jüterbog direkt zum Potsdamer Hauptbahnhof
 - 2.6 Zügiger Wiederaufbau der Dresdner Bahn
 - 2.7 Offensivere Vermarktung der guten Verkehrsangebote und der VBB-Tarife außerhalb der C-Tarifzone
 - 2.8 Erhalt der landesbedeutsamen Buslinie 618 Potsdam – Wünsdorf-Waldstadt bzw. weitere Mitfinanzierung der Buslinie oder einer alternativen Anbindung an die Landeshauptstadt Potsdam (siehe Pkt. 1) durch das Land Brandenburg
 - 2.9 S-Bahn-Verlängerung nach Dahlewitz und Rangsdorf

Vorlagennummer: 5-2884/16-II

Konzept zur Integration von Zuwanderern im Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2904/16-KT

Der Kreistag bestellt Herrn Detlef Klucke für die Dauer der Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Dr. Ralf von der Bank) in den Kreisausschuss.

Vorlagennummer: 5-2909/16-KT

Der Kreistag entsendet die Abgeordnete Frau Silvana Gericke für die Dauer der Wahlperiode in den Aufsichtsrat der Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA).

Vorlagennummer: 5-2910/16-KT

Der Kreistag bestellt Frau Silvana Gericke als Stellvertreterin für Herrn Detlef Klucke in die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

Vorlagennummer: 5-2905/16-KT

Der Kreistag empfiehlt dem Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam auf Vorschlag der Landrätin die Kreistagsabgeordnete Frau Silvana Gericke als sachkundige Einwohnerin des Kuratoriums der Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportstiftung Teltow-Fläming der MBS zu wählen.

Vorlagennummer: 5-2919/16-II/1

Der Kreistag genehmigt die Erhöhung der Auszahlungen/Aufwendungen in den Produktkonten 313000 533800 bis 315510 743160 (Übergangwohnheime/Leistungen an Asylbewerber) um 4.410.000,00 €.

Vorlagennummer: 5-2917/16-II

Rücknahme der Zuwendung in Höhe von 12.250,00 € an die LUBA GmbH aus dem Volumen der MBS-Ausschüttung für das 2. Halbjahr 2016

Vorlagennummer: 5-2927/16-KT

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltes jährlich eine Auflistung der Mitgliedschaften des Landkreises in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden sowie in Vereinigungen und Vereinen (weiterhin Mitgliedschaftsbericht genannt,) mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Rahmendaten des Vereins/Verbands, insbesondere
- Name, Sitz und Gegenstand des Vereins/Verbands,
- Datum der Gründung, die Beteiligungsverhältnisse am Verein/Verband und die Beteiligungen des Vereins/Verbands,
- die Organe des Vereins/Verbands und ihre zahlenmäßige Besetzung des Vorstands;
- Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Sowie, sofern vorhanden: Kapitalzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen und Verlustausgleiche, gewährte Sicherheiten und Gewährleistungen, sonstige Finanzbeziehungen, die sich auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises unmittelbar beziehungsweise mittelbar auswirken können.

Vorlagennummer: 5-2852/16-KT

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung).

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse und über die Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Entschädigungssatzung)

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 18. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse vom 18.04.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 10 vom 22. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe (d) wird folgender Buchstabe (e) angefügt:

„Abgeordnete des Kreistages, die papierlos arbeiten in Höhe von 10 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorlagennummer: 5-2857/16-III

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Rettungsdienst Eigenbetrieb wird in Höhe von 900.000 € festgelegt.

Vorlagennummer: 5-2879/16-III

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2017 des Landkreises Teltow-Fläming

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2017

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat der Kreistag durch Beschluss vom 17. Oktober 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	16.591.032 €
die Aufwendungen	16.426.603 €
der Jahresgewinn	164.429 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	264.074 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	892.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	42.000 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 0 €

Vorlagennummer: 5-2878/16-III

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2017

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit. § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 mit Beschluss 5-2878/16-III folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2
Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 707,40 EUR
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 295,70 EUR
 - eines Notarztes 228,00 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 252,20 EUR
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 252,20 EUR
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,40 EUR erhoben.

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. November 2015 außer Kraft.

Vorlagennummer: 5-2845/16-I

Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

**Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und
Informationszugangsgesetzes**

Auf Grund des § 10 Absatz 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 17. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentarif**

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist erhoben.

**§ 2
Gebührenbemessung**

Bei der Festsetzung der Gebühr ist im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, zu berücksichtigen.

**§ 3
Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz); hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller zu ersetzen. Die Höhe der Auslagen bestimmt sich nach der Tarifstelle 3 der Anlage. Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

**§ 4
Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,

2. diese durch vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärungen übernommen haben,
3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

§ 5**Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	0 bis 100
1.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500
1.2.3	Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§4 und 5 AIG)	500 bis 1.000
2.	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 50
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10
3.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken - für die ersten 50 Seiten je Seite - für jede weitere Seite	0,50 0,15
3.2	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 6 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe

Sonstige Bekanntmachungen

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**3. Änderungssatzung
zur Wasserversorgungsgebührensatzung des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Oktober 2016** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:**1. § 4 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:**

„b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

ab dem 01.01.2017: **1,46 €**

2. § 4 Abs. 2 c) und d) werden wie folgt neu gefasst:

„c) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1.

d) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme des Versorgungsgebietes WAVAS) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1.“

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 13.10.2016 durch die Versammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S.2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S.30), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Oktober 2016** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers **4,28 €**
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes **4,28 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten sowie die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.“

2. § 11 Abs. 1 c) wird wie folgt neu eingefügt:

„c) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge und Abschläge erhoben:

aa)	Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m:	3,33	€/m
bb)	Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m:	71,40	€/Abfuhr
cc)	Zuschlag für Abfuhr von Mindermengen (< 3,0 m ³):	7,02	€/Abfuhr
dd)	Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 6 t):	83,30	€/Std.
ee)	Abschlag bei Entsorgung über Entnahmestutzen an der Grundstücksgrenze:	0,01	€/Abfuhr
ff)	Zuschlag für Havariedienst (werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr):	83,30	€/Std.
gg)	Zuschlag für Notdiensteinsatz (werktags zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr):	113,05	€/Std.
hh)	Zuschlag für Notdiensteinsatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:	148,75	€/Std.
ii)	Zuschlag für Stillstand und Wartezeiten sowie für vergebliche Anfahrt	59,50	€/Std.

I.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 13.10.2016 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 18. Oktober 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher